

#### IV. Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bis spätestens zum 1. Juni des Antragsjahres schriftlich zu senden an den:

Kreis Steinfurt | Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege |  
Herr Garmann | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

Die Anträge sind von zwei Mitgliedern der Selbsthilfegruppe zu unterschreiben.

#### V. Nachweisverfahren

Der Zuschussempfänger hat dem Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege des Kreises Steinfurt die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch einen Nachweis über die Durchführung der Maßnahme zu belegen.

Spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres ist der Nachweis zu erbringen. Rücklagen dürfen von den Zuschüssen nicht gebildet werden. Nicht verbrauchte Zuschussmittel, die einen Betrag von 50,00 € überschreiten, sowie nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse sind an den Kreis Steinfurt zurückzuzahlen.

Das Antragsformular, der Verwendungsnachweis und diese Kurzinformation stehen im Internet unter [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) als Download zur Verfügung.

#### Kontakt:

Kreis Steinfurt  
Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
Herr Garmann  
Tel.: 02551 69-1655  
E-Mail: [garmann@kreis-steinfurt.de](mailto:garmann@kreis-steinfurt.de)

Stand: Juli 2019



## Finanzielle Förderung von Selbsthilfegruppen



## Allgemeines

Im Gesundheitsbereich tätige Selbsthilfegruppen sind ein wesentlicher Baustein in der Unterstützung und Betreuung kranker, behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen und ihrer Angehöriger. Deshalb fördert der Kreis Steinfurt grundsätzlich diese Gruppen.



## I. Leistungsempfänger

Als Zuschussempfänger kommen Selbsthilfegruppen in Frage, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der Sitz der Gruppe muss im Kreis Steinfurt liegen.
- Die Arbeit der Gruppe muss sich im Wesentlichen an Bewohnerinnen und Bewohner des Kreises Steinfurt richten.
- Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss im Gesundheitsbereich liegen, hierzu gehören insbesondere
  - Selbsthilfegruppen chronisch kranker Menschen und/oder ihrer Angehöriger, auch aus den Bereichen der psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen,
  - Selbsthilfegruppen für Menschen mit schwerwiegenden psycho-sozialen Problematiken und ihrer Angehörigen,
  - Selbsthilfegruppen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen und/oder ihrer Angehörigen.

## II. Förderziele

Mit der Gewährung eines Zuschusses im Rahmen dieser Richtlinien verfolgt der Kreis insbesondere die Ziele:

- Die Etablierung neuer Selbsthilfegruppen zu fördern,
- die Arbeit bestehender Gruppen durch gezielte Angebote zur Fortbildung oder zum Erfahrungsaustausch zu unterstützen und
- Projekte, die über den Rahmen der einzelnen Gruppe hinausragen, zu ermöglichen.



## III. Förderwürdige Kosten

Förderfähig sind beispielhaft die notwendigen und angemessenen Ausgaben im Rahmen von Gründungsveranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen, Vortragsreihen, Erfahrungsaustauschen und Projekten für

- Teilnahmegebühren und Fahrtkosten bei Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder der Gruppen
- Miet- und Mietnebenkosten,
- Referentenbezogene Kosten wie Vortragshonorare, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Tagungsmaterialien, etc.,
- Kosten der Öffentlichkeitsarbeit.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind hierbei Kosten für Speisen und Getränke sowie reine Freizeitmaßnahmen und laufende Bürokosten.

Je Maßnahme ist eine Förderung möglich bis zur Höhe von maximal 150,-€. Zusätzlich kann je Maßnahme ein Betrag bis zu 100,-€ bewilligt werden, wenn für einen hochqualifizierten Referenten alleine Kosten von mehr als 100,-€ notwendig werden.

Des Weiteren erhalten Selbsthilfegruppen für bevorstehende Jubiläen (25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre etc.) als Anerkennung für ihre jahrelange Arbeit einen Zuschuss in Höhe von 200,-€.

Alle Möglichkeiten zur Kostensenkung wie die kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten oder die Gewinnung ehrenamtlich tätiger Referenten sind auszuschöpfen. Die Bemühungen oder Hinderungsgründe sind darzulegen.

Zuschüsse anderer Sozialleistungsträger, wie z. B. der Kranken- oder Pflegekassen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und mindern hierbei die förderfähigen Kosten.

Der Kreis Steinfurt stellt nur ein eingeschränktes Jahresbudget zur Verfügung. Daher besteht kein Anspruch auf Bewilligung des jeweils maximalen Zuschusses.